

Gemeinde Grabau

Lesefassung

der Satzung über das Anbringen von Straßennamensschildern und Hausnummern in der Gemeinde Grabau beschlossen durch die Gemeindevertretung am 19.12.1996 und in Kraft getreten am 30.01.1997

Stand der Lesefassung: November 2009

Lesefassung der Satzung
über das Anbringen von Straßennamensschildern und Hausnummern
in der Gemeinde Grabau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 01.04.1996 (GVObI. Schl.-Holst. S. 321), des § 126 des Baugesetzbuches vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I, S. 3486), sowie des § 47 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02.04.1996 (GVObI. Schl.-Holst. S. 413) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Grabau vom 19.12.1996 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Straßenverzeichnis und Straßennamensschilder

- (1) Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Grabau wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (§ 3 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluß der Gemeindevertretung gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziffer 4 des Straßen- und Wegegesetzes) kann auf einen Namen verzichtet werden.
- (2) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch Namensschilder mit Beschriftung gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde Grabau beschafft, angebracht und unterhalten.
- (3) Die Grundstückseigentümer/innen haben ohne Entschädigung nach vorheriger Benachrichtigung zu dulden, daß an ihren Häusern oder Einfriedigungen oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder angebracht werden, die zur Bezeichnung von Straßen, Versorgungsleitungen, Feuerschutzeinrichtungen oder Abwasseranlagen oder der Vermessung dienen.
- (4) Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamensschildern entstehen, hat die Gemeinde Grabau auf ihre Kosten zu beseitigen.

§ 2

Hausnummern

- (1) Neben dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 1) ist ein Hausnummernplan in vereinfachter Form zu führen. In dem Hausnummernplan ist für alle bebauten oder bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festzulegen. Die Hausnummern werden von der Gemeinde Grabau gegenüber den Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümern festgesetzt. Die Gemeinde Grabau kann eine Änderung der Hausnummerierung vornehmen.
- (2) Die Grundstückseigentümer/innen sind verpflichtet, ihr Grundstück auf eigene Kosten mit einem Hausnummernschild zu versehen, dieses anzubringen und zu unterhalten.
- (3) Für die Hausnummerierung sind gut erkennbare und unterscheidbare Ziffern zu verwenden. Die Hausnummern sind so anzubringen, daß sie von der Straße her gut sichtbar und lesbar sind.

§ 3

Ausnahmeregelung

Auf Antrag kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde Grabau in begründeten Fällen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

§ 4

Verwaltungszwang

Bei Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Satzung gelten für das Verwaltungszwangsverfahren die allgemeinen Vollzugsvorschriften des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- siehe Satzung gem. S. 1 -

(Siegel)

Werner Schröder
Bürgermeister